ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
bereitgestellt am 14.10.2026

Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren der Großen Kreisstadt Schramberg (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 01.10.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

Grab ausheben und andecken	**EURO**
1.1 Erdbestattung einfach tief	990,00
1.2 Erdbestattung doppelt tief	1.990,00
1.3 Kindergrab	640,00
1.4 Urnengrab	320,00
1.5 Urnenwand	210,00

2. Grabnutzungsgebühren

2.1 Reihengrab (20 bzw. 15 Jahre Nutzungszeit)	**EURO**
a) Reihengrab Erwachsene (20 Jahre)	1.930,00
b) Reihengrab Kinder bis 10 J. (15 Jahre)	800,00
c) Reihenwiesengrab (20 Jahre)	2.720,00
d) Urnenreihengrab (15 Jahre)	1.380,00
e) anonymes Urnengrab (15 Jahre)	1.330,00
f) Baumgrab (15 Jahre)	1.460,00
g) Urnengrab Variante Würfel (15 Jahre)	1.360,00
h) Urnengrab Variante Stele (15 Jahre)	1.370,00
i) Wiesen-Urnenreihengrab (15 Jahre)	1.550,00

2.2 Wahlgrab (30 bzw. 20 Jahre Nutzungszeit)	**EURO**

Bei den Verlängerungen erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.

a) Einzelwahlgrab einfachtief	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	3.090,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	103,00
b) Doppelwahlgrab einfachtief	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	3.720,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	124,00
c) Einzelwahlgrab doppeltief	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	3.390,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	113,00
d) Doppelwiesengrab	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	5.670,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	189,00
e) Urnenwahlgrab Wandnische (2 Urnen)	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	4.110,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	137,00
f) Wiesen-Urnenwahlgrab Doppel	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	4.980,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	166,00
g) Familien-Baumgrab (6 Urnen)	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	5.130,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	171,00
h) Urnenwahlgrab Doppelgrab	
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	4.500,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	150,00
i) Urnenwahlgrab Gemeinschaftsanlage	
- für 20 Jahre Nutzungsrecht	2.320,00
- für jedes Jahr der Verlängerung	116,00

3. Gebühren für die Nutzung von Aussegnungshalle/ Leichenzelle	**EURO**
3.1 Benutzung des Aufbahrungsraumes	90,00
3.2 Benutzung der Aussegnungshalle	250,00

4. Grabmalgenehmigungsgebühr	**EURO**
Grabmalgenehmigungsgebühr pro Grabmal	48,00

5. Gebühren für sonstige Leistungen	**EURO**
5.1 Leichenträgergebühr	
- Erdbestattung je Träger	80,00
- Urnenbeisetzung (1 Träger)	53,00
5.2 Gebühren für	
- Umbettungen, Grabräumungen, Ausgrabungen, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Arbeitsstunde	53,00
- Zuschlag für Wachsleichenbildung bei Bedarf	26,00
5.3 Namensschild für Baumgrab	63,00

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Maßnahme veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen. Sie ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bezüglich der Genehmigungsgebühr für Grabmale gilt § 15 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.2021 außer Kraft.

Schramberg, den

Dorothee Eisenlohr

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Dorothee Eisenlohr
14.10.2026 10:33:22 [UTC+2]

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.